

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0098/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 21.05.2021
		Verfasser/in: FB 45/310.010
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII, hier: Lebenshilfe Aachen Familienentlastender Dienst GmbH		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.06.2021	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Er beschließt die Anerkennung der Lebenshilfe Aachen Familienentlastender Dienst GmbH als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49%)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Die Lebenshilfe Aachen Familientlastender Dienst GmbH mit Sitz in Aachen beantragt mit Schreiben vom 01.10.2020 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die Lebenshilfe Aachen Familientlastender Dienst GmbH (Lebenshilfe Aachen FeD GmbH) ist eine Tochtergesellschaft des Vereins Lebenshilfe e.V., dessen Vorstand auch die Gesellschafter der GmbH sind. Der Familientlastende Dienst ist seit 1999 zunächst als Abteilung des Vereins aktiv; 2007 wurde hierfür die gemeinnützig tätige GmbH gegründet.

Ziel der Lebenshilfe Aachen FeD GmbH ist die Betreuung und Förderung von Menschen mit schwerst mehrfachen Behinderungen im Schul- und Freizeitbereich und die Entlastung ihrer Familien. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und erfüllt damit Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Lebenshilfe Aachen FeD GmbH bietet ca. 70 Schüler*innen tägliche Schulbegleitung an, freitags nach der Schule werden insgesamt zwölf Schüler*innen betreut. In den monatlichen Samstagsgruppen treffen sich insgesamt 61 Teilnehmende.

Das Freizeitangebot des Familientlastenden Dienstes ist sehr breit gefächert. Es gibt zum Beispiel unter der Rubrik „Kultur PUR“ Stadt- und Museumsführungen für die ganze Familie. Musikunterricht, Bastelgruppen und sogar ein Opernbesuch standen 2020 für die Kinder und Jugendlichen auf dem Programm. Sportlich ging es zum Beispiel für die jungen Leute ab 16 Jahren bei einer Wochenendtour mit Fahrrad über den Vennbahnweg.

In den Sommer-, Oster- und Herbstferien organisiert der FeD regelmäßig, u. a. in Kooperation mit der Jugendeinrichtung der Auferstehungskirche, Ferienspiele für Kinder mit und ohne Handicap.

Über die organisierten Freizeitaktivitäten hinaus, bietet der FeD eine persönliche Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Handicap als Unterstützung bei der Freizeitgestaltung Zuhause oder bei Unternehmungen an.

Das Jahresprogramm 2021 ist unter <https://www.fed-aachen.de> zu finden.

Das für diese Angebote notwendige Personal bringt je nach Einsatz eine entsprechende berufliche Qualifikation mit oder wird vorgabengemäß geschult. Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Helfer absolvieren die „AnFöVO-Schulung“ entsprechend der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und den Lehrgang zum Jugendleiter (JuLeiCa). Zudem werden sie intern regelmäßig für die Besonderheiten der inklusiven Arbeit geschult.

Der FeD möchte zukünftig seinen Leistungsrahmen ausweiten. Er beabsichtigt zum Beispiel selbst zertifizierte Schulungen anzubieten und Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Hierfür benötigt er die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von freien Trägern gemäß § 75 SGB VIII, der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden vom 07.09.2016 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind. Im nachfolgenden Raster sind die Beurteilungskriterien seitens FB 45 aufgelistet.

Der Träger erfüllt alle Kriterien.

Daher ist die Anerkennung der Lebenshilfe Aachen Familienentlastender Dienst GmbH als Träger der freien Jugendhilfe gem. 75 SGB VIII auszusprechen.

Anlagen:

- Antrag und Satzung des Vereins
- Raster zu den Beurteilungskriterien

Stadt Aachen
Jugendhilfeausschuss

01.10.2020

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren im Jugendhilfeausschuss der Stadt Aachen,

hiermit stelle ich als Geschäftsführerin der Lebenshilfe Aachen FeD GmbH den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Als Voraussetzung für öffentliche Förderungen, die Anerkennung als Schulungsträger für die JuLeiCa und als Träger, der sich die Inklusion auf die Fahnen geschrieben hat, bewerben wir uns um die Anerkennung.

Über einen positiven Bescheid freuen wir uns sehr. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße



Sigrid Ophoff
Geschäftsführerin

Dem Antrag sind beigelegt:

Kontaktdaten

Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform des FeD

Zahl der Mitarbeitenden

Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und der Eignung des Personals

Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe

Ebenso:

Gesellschaftsvertrag und die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit nach AO

Sachbericht über die Tätigkeit des letzten Jahres

Präventions- und Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII

Publikationen der Lebenshilfe Aachen FeD GmbH

Auszug aus dem Handelsregister

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft unter der Firma

Lebenshilfe Aachen FeD GmbH

**§ 1
Firma und Sitz**

1.
Die Firma lautet

Lebenshilfe Aachen FeD GmbH.

2.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

3.
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1.
Aufgabe und Zweck der Gesellschaft sind die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere von Menschen mit Behinderung aller Alterstufen. Zur Erreichung dieses Gesellschaftszweckes betreibt die Gesellschaft einen familienentlastenden und – unterstützenden Dienst sowie ein integratives Freizeit- und Begegnungszentrum.

2.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung von Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie die Erbringung von unterschiedlichen Angeboten zur Entlastung der Familien und Angehörigen von Menschen mit Behinderung. Weitere Leistungen sind Kurs- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung sowie der Aufbau und Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes, insbesondere für Menschen mit Behinderung. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft in geeignetem Umfange befristete Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose und langzeitarbeitslose Menschen in den verschiedenen Dienstleistungsbereichen schaffen. Diese Arbeitsmöglichkeiten in Verbindung mit psychosozialer Betreuung und beruflicher Qualifizierung sollen zur Wiedererlangung ihrer vollen Arbeitskraft befähigen und eine weiterführende Beschäftigung erschließen.

3.
Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie Tochtergesellschaften gründen; sie kann sich an anderen Gesellschaften oder sonstigen Rechtsträgern beteiligen, diese übernehmen oder vertreten und Beteiligungen aufgeben.

Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke kann die Gesellschaft sich Dritter bedienen, d.h. einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

4.
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftervertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei dem Ausscheiden der Gesellschafter oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Aachen e.V., Aachen, übernimmt dieses Stammkapital in voller Höhe und zahlt dieses sofort in voller Höhe in bar ein.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

§ 8**Vertretung der Gesellschaft**

1.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten alle Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsbefugt ist/sind oder mehrere Geschäftsführer gemeinsam oder ein oder mehrere Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsbefugt sind.

2.

Zuständig für die Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung.

Mit lediglich rechtlicher Wirkung für das Innenverhältnis kann die Gesellschafterversammlung die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen und/oder die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte der Geschäftsführer von ihrer Zustimmung abhängig machen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der sowohl im Einzelfall getroffen werden als auch für eine Vielzahl gleichartiger Geschäfte im Voraus Regelungen treffen kann.

Gemäß § 51a GmbHG hat die Geschäftsführung auf Wunsch eines jeden Gesellschafters dem Auskunfts- und Einsichtsrecht unverzüglich zu entsprechen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Verweigerung gemäß § 51a II GmbHG vorliegen.

§ 9**Gesellschafterversammlung**

1.

Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

2.

Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einberufung vorliegen.

3.

Spätestens im vierten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. In dieser Gesellschafterversammlung ist u.a. über die Festsetzung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

4.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

5.
Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
6.
Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
7.
Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen, die den Gesellschaftern und der Geschäftsführung binnen zwei Wochen auszuhändigen sind.
8.
Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, muss aber einstimmig erfolgen.
9.
An der Gesellschafterversammlung nehmen in der Regel die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
10.
In der Gesellschafterversammlung wird nach der Höhe der Stammeinlagen der Gesellschafter abgestimmt. Je volle Euro 50,-- gewähren eine Stimme.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Fragen, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass im Innerverhältnis bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere:

- Die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- Die Genehmigung von Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den hauptamtlichen Geschäftsführern;
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- Die Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen;
- Die Aufnahme eines neuen Geschäftszweigs;
- Die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- Die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

Neubauten, Umbauten oder Neuanschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 50.000;
 Erwerb, Veräußerung, Belastungen und Veränderungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 Abschluss von Kreditverträgen von mehr als EUR 100.000;
 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Leasing-, Pacht- oder Mietverträgen für Grundstücke mit einer jährlichen Belastung von mehr als EUR 50.000;
 Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie von solchen Einzelvollmachten, die ihrem Inhalt nach außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs liegen;
 Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung;
 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern;
 Im Rahmen der Geschäftsführung bedarf der Investitions- und Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.
 Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehende Liste zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte einschränken oder erweitern.

§ 11 Beirat

1.
Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass die Gesellschaft einen Beirat einrichtet, der die Geschäftsführung berät und unterstützt.
2.
Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für die Dauer von 2 Kalenderjahren berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet, wenn die Gesellschafterversammlung für das bisherige Mitglied ein neues Mitglied des Beirates berufen und dieses seine Tätigkeit aufgenommen hat.
3.
Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat findet keine Anwendung.
4.
Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5.
Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein.
6.
Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
7.
Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft sind berechtigt, an Sitzungen des Beirates beratend teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in Beiratssitzungen.

§ 12 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Gesellschaft aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten.

Mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und unter Beifügung des Prüfungsberichtes ist der Jahresabschluss sodann der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 13 Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der einstimmigen Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Zwangseinziehung

Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn der Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter kann bei der Beschlussfassung nicht mitstimmen. Die Abfindungsquote darf die eingezahlten Kapitalanteile nicht überschreiten.

§ 15 Änderung des Vertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Beschlüsse über Kapitalerhöhungen, bedürfen der einstimmigen Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Gesellschafterversammlung.
2.
Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
3.
Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen

Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Aachen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden, sofern dieser Beschluss eine ausreichende Betriebsabgrenzung und – erforderlichenfalls – eine angemessene Gegenleistung des Befreiten vorsieht.

§ 19

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

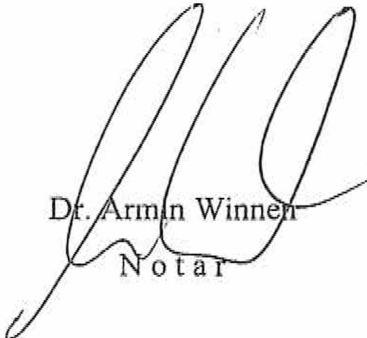
Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere Bestimmungen vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, am Zustandekommen solcher Ersatzbestimmungen mitzuwirken. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Notarielle Bescheinigung gem. § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung gemäß meiner Urkunde vom 30. April 2018, UR.-Nr. 522/2018 W, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Aachen, den 3. Mai 2018




Dr. Armin Winnen
Notar

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, • der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers:</p> <p>Lebenshilfe Aachen Familienentlastender Dienst GmbH</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Träger erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe selbst im Rahmen der § 11 und § 35a SGB VIII.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Tätigkeit des Trägers hat ihren Schwerpunkt in der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch in seiner praktischen Arbeit.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>Ist im Rahmen des § 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG) gegeben.</p>

<p>Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).</p>		
Im Einzelnen	<p>Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	<p>Maßnahmen im Bereich Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70 individuelle Schulbegleitung von Schüler*Innen mit Handicap • 7 Freitagsgruppen nach der Schule • Auffanggruppen bei tageweisem Unterrichtsausfall <p>Maßnahmen im Bereich Freizeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche Freizeitgruppe für jede Altersklasse • Ferienspielangebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien • Urlaubsreisen • Ausflüge in die nähere Umgebung • Sportangebote • Musikangebote • Hundeführerschein für Kinder (2021 geplant) • Kreative Workshops für Kinder und junge Erwachsene • Offener Treff mehrmals im Jahr für junge Erwachsene • Kulturangebote für die Familien • Sommerfest für die ganze Familie • Individuelle Freizeitbetreuung

	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • 70 Schülern bei der täglichen Schulbegleitung • 12 Schüler bei Freitagsbetreuung • 61 Teilnehmende beim Samstagstreffen • Ferienspiele
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Geschäftsführung • 3 pädagogische Fachkräfte mit Studienabschluss Sozialpädagogik und Psychologie • Verwaltungskräfte • 69 Schulbegleiter • 70 Ehrenamtliche Betreuer*innen (Freizeit- und Einzelbetreuung)
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - vorrangig im Rahmen der Schulbetreuung und der Ferienspiele - sowie eine Kooperation mit dem Stadtsportbund ist gegeben.
	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	Ist gegeben
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Die Lebenshilfe Aachen ist mit dem „Familientlastenden Dienst“ ist seit 1999 tätig, eine sichere Beurteilung ist somit möglich.
Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann		Der familientlastende Dienst der Lebenshilfe erfüllt als Tochter der Lebenshilfe Aachen einen wesentlichen Anteil an den Aufgaben der Jugendhilfe.
Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen		Der Träger erfüllt die Aufgaben im Sinne des Grundgesetzes.

und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.	
Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> den vollständigen satzungsmäßigen Namen; 	Lebenshilfe Aachen Familientlastender Dienst GmbH
<ul style="list-style-type: none"> die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle); 	Adenauerallee 38 52066 Aachen Tel.: 0241 – 41311921
<ul style="list-style-type: none"> eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform; 	siehe Gesellschaftsvertrag
<ul style="list-style-type: none"> Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes; 	Geschäftsführerin : Sigrid Ophoff geb. 11.05.1961 Dipl. Sozialpädagogin
<ul style="list-style-type: none"> Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden); 	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung; 	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> Höhe des monatlichen Beitrages; 	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> Seit 01.07.1999 als Abteilung „Familientlastende Dienst“ des Vereins Lebenshilfe Aachen e.V. Seit 14.12.2007 als Lebenshilfe Aachen Familientlastende Dienst GmbH

<p>Dem Antrag soll beigefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers; 	liegen digital vor siehe unter: www.fed-aachen.de
<ul style="list-style-type: none"> bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, 	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen; 	Auszug aus dem Handelsregister liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift 	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> das Präventions – und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt – und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII 	liegt vor